

Rahmenvertrag

über Asphaltarbeiten, Schlagloch- und Rissanierung auf Straßen im Stadtgebiet Neuruppin und den Ortsteilen zur Herstellung der Verkehrssicherheit an öffentlichen Verkehrsflächen

Zwischen

der
Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Str. 33/34
16816 Neuruppin, vertreten durch den Bürgermeister, Nico Ruhle,
ebenda

nachstehend Auftraggeberin genannt

und

der Firma

nachstehend Auftragnehmerin genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Asphaltarbeiten, Schlagloch- und Rissanierung zur Herstellung der Verkehrssicherheit an öffentlichen Verkehrsflächen und Grundstücken, wie Straßen, für die eine Zuständigkeit der Fontanestadt Neuruppin besteht.
2. Der Abruf erfolgt mittels Einzelauftrag.
3. Bestandteile des Vertrages sind:
 - die Baubeschreibung (Anlage 1)
 - der Leistungsverzeichnis zur Verpreisung ausgefüllt durch den Auftragnehmer (Anlage 2)
 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013, ZTV Asphalt-StB 07/13
 - ZTV Fug-StB 15 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB 04 Ausgabe 2004 I Fassung 2007) unter Beachtung der TL BE-StB 15
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTV T-StB 95 Ausgabe 1995 / Fassung 2002)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW)

§ 2 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage sind die Bestimmungen:

1. DIN 18299 – ATV Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen – Allgemeine Regelungen für Bauleistungen jeder Art
2. DIN 18300 – ATV Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen – Erdarbeiten
3. DIN 18315 – ATV Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen – Verkehrswegebau - Oberschichten ohne Bindemittel
4. DIN 18317 - ATV Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen – Verkehrswegebauarbeiten-Oberbauschichten aus Asphalt (Ausgabe 2010-4)
5. DIN 18299 – ATV Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen – Allgemeine Regelungen für Bauleistungen jeder Art
6. DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
7. ~~R_SBBRAS-LG—4~~ – Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Herausgeber: FGSV
8. Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
9. VOB Teil B und C

§ 3 Umfang der Arbeiten

1. Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit der eigenverantwortlichen Durchführung der Asphaltarbeiten, Schlagloch- und Rissanierung unter Berücksichtigung der jeweiligen Asphaltssituation nach den anerkannten Regeln der Technik bezüglich
 - a) der notwendigen Absicherungsmaßnahmen der betroffenen öffentlichen Verkehrsflächen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit entsprechend den jeweils gültigen RSA;
 - b) der Absprache und Durchführung erforderlicher verkehrsregelnder Maßnahmen nach der StVO in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei
 - c) der fachgerechten Asphaltarbeiten, Schlagloch- und Rissanierung an öffentlichen Verkehrsflächen unter Beachtung der jeweils geltenden

gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerke, insbesondere der ZTV Asphalt und ZTV Fug.

2. Die Auftraggeberin ist befugt, der Auftragnehmerin bei der Ausführung der Arbeiten im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Die Verantwortung obliegt in diesen Fällen der Auftraggeberin.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

1. Die Auftragnehmerin hat die im jeweiligen Einzelauftrag konkret beschriebene Leistung zu erbringen.
2. Die Leistungen sind entsprechend den in den Einzelaufträgen genannten Fristen zu erledigen. Der Beginn und die Fertigstellung sind anzuzeigen.
3. Die Auftragnehmerin führt ihre Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung und der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen aus. Die Leistungen müssen den allgemeinen Regeln der Technik sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Über etwaige öffentlich-rechtliche Hindernisse hat sich die Auftragnehmerin rechtzeitig zu vergewissern.
4. Die Auftragnehmerin ist bei der Durchführung der Arbeiten für die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) verantwortlich. Die Auftraggeberin und deren Beauftragte sind berechtigt, bei groben Verstößen gegen die UVV Arbeiten unterbrechen bzw. einstellen zu lassen.
5. Der Auftragnehmerin obliegt im Rahmen der ihr übertragenen vorstehend aufgeführten Arbeiten die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Zeitraum der Asphaltarbeiten, Schlagloch- und Rissanierung, sowie aller aus der Verletzung dieser sich ergebenden haftungsrechtlichen Konsequenzen. Die Auftraggeberin wird insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt.
6. Zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche hat die Auftragnehmerin für einen ausreichenden Versicherungsschutz durch eine Betriebshaftpflichtversicherung zu sorgen.
7. Stellt die Auftragnehmerin am Schadensort fest, dass weitergehende Maßnahmen, z.B. aufgrund von nicht vorher ersichtlichen Vorschäden an der Straße erforderlich sind, verständigt sie hierüber unverzüglich die Auftraggeberin. Weitergehende Maßnahmen dürfen erst nach Freigabe durch die Auftraggeberin durchgeführt werden.
8. Die Auftragnehmerin hat sicher zu stellen, dass die erforderlichen Arbeiten bei Auftragserteilung im Einzelfall werktags in den angegebenen Zeiten je nach Gefahrenpotential durchgeführt werden können.
9. Die Auftragnehmerin hat sicher zu stellen, dass die erforderlichen Arbeiten durch qualifiziertes Personal gem. Leistungsverzeichnis durchgeführt werden. Einsatz

und Wechsel der Nachunternehmer während der Vertragslaufzeit bedürfen der Genehmigung durch die Auftraggeberin.

10. Die Auftragnehmerin hat sicher zu stellen, dass erforderliches Absperrmaterial vorgehalten wird und Absperrmaßnahmen nach den jeweils geltenden Regelplänen durchgeführt werden.

§ 5 Auftragserteilung, Information

1. Die Auftragserteilung im Einzelfall erfolgt durch die Auftraggeberin unter Verwendung des Auftragschreibens. Der Auftragnehmerin werden die zuständigen Personen durch die Auftraggeberin regelmäßig namentlich benannt.

2. Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die zur Abarbeitung des jeweiligen Einzelauftrages notwendig sind.

§ 6 Vergütung

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem LV.

§ 7 Abrechnungsmodalitäten

Die Rechnungslegung erfolgt je Einzelauftrag mittels prüfbarer Abrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Auftragsabarbeitung. Als Zahlungsziel werden 18 Werktage vereinbart.

§ 8 Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt am 27.04.2026 in Kraft, wird für 4 Jahre geschlossen und endet am 28.04.2030
2. Die Parteien können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) Schuldhaftes Nichterfüllen von Vertragspflichten, trotz einmaliger Abmahnung,
 - b) Verstöße des Auftragnehmers gegen strafrechtliche Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers.
 - d) Wegfall der Eignung des Auftragnehmers (z. B. Rücknahme oder Widerruf behördlicher Genehmigungen).
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei Übersendung per Einschreiben gilt die Kündigung als zugegangen, wenn ein Zustellversuch fruchtlos verlaufen und dem Zustellungsempfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist.

§ 9 Beauftragung von Dritten

Falls infolge eines Großschadenereignisses oder mehrerer gleichzeitiger Schadenereignisse die Auftragnehmerin den Auftrag nicht in angemessener Zeit ausführen kann, ist die Auftraggeberin berechtigt, zusätzlich Dritte zu beauftragen.

§ 10 Schriftform / Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
2. Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung durch eine ihr rechtlich und wirtschaftlich möglichste nahekommende Regelung ersetzen. Diese bedarf der Schriftform.

§ 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Neuruppin.

Neuruppin, am , am

Auftraggeberin:

Auftragnehmerin:

(Stempel / Unterschriften)

(Stempel / Unterschrift/en)